

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.09.2017

Geschäftszahl

Ra 2016/12/0104

Rechtssatz

Bei der Anrechnung gem. § 75 Abs. 3 BDG 1979 handelt es sich um ein "civil right" im Verständnis des Art. 6 MRK. Ruhebezüge als Teil des Arbeitsentgelts stellen "civil rights" im Verständnis der zitierten Konventionsbestimmung dar (vgl. E 27. Mai 2015, Ra 2014/12/0021). Verfahren betreffend die Gebührlichkeit solcher Bezüge unterliegen daher den Garantien der zitierten Konventionsbestimmung. Entsprechendes gilt für das Verfahren über einen Antrag gem. § 75 Abs. 3 BDG 1979, dessen Ergebnis für die aus dem Pensionsrecht resultierenden - im Verständnis des Art. 6 MRK zivilrechtlichen - Ansprüche und Verpflichtungen unmittelbar entscheidend ist (vgl. E 18. September 2015, Ra 2015/12/0012). Die Anwendbarkeit des Art. 6 MRK ist auch nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil bei der Entscheidung Ermessenselemente einfließen können. Demnach könnte eine Verhandlungspflicht gemäß Art. 6 Abs. 1 MRK nur dann entfallen, wenn die Ausnahmen für nicht übermäßig komplexe Rechtsfragen oder hochtechnische Fragen Platz greifen würden (vgl. E 21. Dezember 2016, Ra 2016/12/0067).